75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)596**

19. April 2024

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“, BT-Drucksache 20/8290

Der Änderungsantrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundestagsfraktion der FDP.

Siehe Anlage

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS/DIE GRÜNEN und FDP 24.04.2024

im Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

- Drucksache 20/8290 -

Der Bundestag möge beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8290 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   ‚3. § 3a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Dem Beitrag dieses Sektors wird eine besondere Bedeutung eingeräumt.“

   b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.‘

2. In Nummer 4 wird § 3b wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Ziele für technische Senken“ die Wörter „unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Beitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a“ eingefügt.

   b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe g) werden die Worte „des Jahres“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.

   b) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

   ‚Absatz 7 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen in diesem Gesetz zur Erreichung der Klimaziele zukünftig notwendig sind und ob angesichts der Wirkung des europäischen Emissionshandels in der Zeit ab dem Jahr 2031 auf die Zuweisung von Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. Soweit erforderlich legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“ ‘

4. In Nummer 7 wird § 5a wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach der Angabe „2045“ die folgenden Wörter eingefügt „; ab dem Jahr 2029 erstellt das Umweltbundesamt die Projektionsdaten für sämtliche nachfolgenden Jahre bis einschließlich zum Jahr 2040 sowie zumindest für das Jahr 2045“.

   b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Hierzu beauftragt das Umweltbundesamt ein Forschungskonsortium. Über die Zusammensetzung, Leistungsbeschreibung und weiteren Vergabebedingungen wird im Einklang mit dem Vergaberecht mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Einvernehmen hergestellt.“

   c) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „Expertenrat für Klimafragen“ die Wörter „und leitet sie dem Deutschen Bundestag zu“ eingefügt.

5. In Nummer 9 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

   ‚c) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

   „(3) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, einen Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zu vermeiden.

   (4) Zeigen die Projektionsdaten nach § 5a, dass die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, die Summe der für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen überschreitet, hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag innerhalb eines Monats nach der Vorlage der Bewertung der Projektionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 darüber zu unterrichten und zu möglichen Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung Stellung zu nehmen.

   (5) Muss die Bundesregierung der Europäischen Kommission einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung vorlegen, so beschließt ihn die Bundesregierung innerhalb der Frist des Artikels 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung und leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung leitet dem Deutschen Bundestag zudem unverzüglich folgende Unterlagen zu:

1. Feststellungen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung und

2. Stellungnahmen der Europäischen Kommission sowie Begründungen der Bundesregierung nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung.“ ‘

6. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b) werden in Absatz 1 nach dem Wort „sicherstellen“ die Wörter „; dies gilt bis einschließlich zum Jahr 2029“ eingefügt.

   b) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

   ‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Weisen die Projektionsdaten nach § 5a nach Feststellung des Expertenrats für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 für diese Jahre überschreitet, so beschließt die Bundesregierung ab dem Jahr 2030 Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2031 bis 2040 sicherstellen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ ‘

7. In Nummer 11 Buchstabe a) wird dem § 9 Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Beschließt die Bundesregierung Maßnahmen nach § 8 oder einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung, gilt dies als Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms.“

8. In Nummer 12 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

‚a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Klimaschutzbericht, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Maßnahmen nach § 8, eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen sowie den Stand der Umsetzung und eine Prognose der Erreichung der Ziele nach §§ 3a und 3b enthält. Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO_2-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO_2-Bepreisung sowie den nationalen Klimaschutzzielen einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 5 Absatz 1.“ ‘

9. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

‚12a. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.‘

10. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

‚Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dabei stellt er für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in den Jahren 2021 bis einschließlich 2030 über- oder unterschreitet; ab dem Jahr 2029 stellt er zudem für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 über- oder unterschreitet. Er stellt dabei unter Berücksichtigung von Anlage 2a sowie von § 5 Absatz 8 auch die Projektionsdaten für die einzelnen Sektoren und deren Entwicklung im Vergleich zu den Jahresemissionsmengen dar. Zudem stellt er fest, inwieweit die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, gemäß den Emissions- und Projektionsdaten die für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen in Summe über- oder unterschreitet. Solange erforderlich, sind nach § 5a erstellte Prognosen der für Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung festzulegenden Zuweisungen maßgeblich.“ ‘

b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

‚d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Expertenrat für Klimafragen kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen auf Basis der Emissions- und Projektionsdaten erstellen. Der Expertenrat für Klimafragen leitet Gutachten nach Satz 1 der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung berücksichtigt diese bei der Entscheidung über Maßnahmen nach den §§ 8 und 9.“ ‘

11. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

‚14a. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „spätestens im Jahr 2023 und im Folgenden alle fünf Jahre“ durch die Wörter „mindestens alle fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ersetzt.‘

12. In Nummer 15 wird § 16 Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Europäische Kommission“ und „gemäß Artikel 18 der Europäischen Governance Verordnung“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Expertenrat für Klimafragen prüft im Rahmen eines Sondergutachtens diese Projektionsdaten schnellstmöglich nach § 12 Absatz 1 und trifft eine Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 4.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung Nummer 3 des Gesetzentwurfs - § 3a KSG)

Dem Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft („LULUCF-Sektor“) zum Klimaschutz durch natürliche Senken kommt eine besondere Bedeutung zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu, insbesondere bei der Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr

2045. Aktuell emittiert der Sektor jedoch Treibhausgasemissionen, anstelle sie zu senken. Die besondere Bedeutung des Sektors zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele wird durch den neuen **Satz 2** in Absatz 1 besonders hervorgehoben. Hintergrund der Änderung ist auch das Einfügen des neuen § 3b. Diese neuen Zielsetzungen für Senken außerhalb des LULUCF-Sektors sollen nicht dazu führen, dass in der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung der LULUCF-Sektor eine geringere Rolle einnimmt. Vielmehr soll dies zum Anlass genommen werden, dessen besondere Bedeutung hervorzuheben. Denn ein Fortschritt in diesem Bereich führt zu erheblichen Zusatznutzen. Unter anderem in Bezug auf die Qualitätsverbesserung des Bodens, die Verringerung der Bodenerosion, den Erhalt des Waldes und zur Wahrung der Biodiversität. Damit erfolgt parallel ein Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS 2030) und zur EU-Biodiversitätsstrategie. Maßnahmen des LULUCF-Sektors weisen häufig Synergien mit Klimaanpassungsmaßnahmen und dienen damit der Resilienz von Mensch und Umwelt. Zudem dienen diese Maßnahmen dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen, indem Ackerböden, Wälder und Gewässer nachhaltig genutzt und geschützt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die europäische LULUCF-Verordnung (EU) 2018/841 – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/839 – auch konkrete und verbindliche Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten vor.

Bei der Aufhebung des § 3a Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des bisherigen § 4 Absatz 4.

Zu Nummer 2 (Änderung Nummer 4 des Gesetzentwurfs - § 3b KSG)

Spiegelbildlich zu der Änderung in § 3a soll auch in § 3b klargestellt werden, dass die Ziele für technische Senken unter Berücksichtigung des besonderen Beitrags nach § 3a festgelegt werden.

Der neue **Satz 3** stellt aufgrund der hohen Bedeutung einer Rechtsverordnung zur Festlegung des Beitrags technischer Senken die Verordnungsermächtigung unter den Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages. Ähnlich wie bei den anderen bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 4 Absatz 5 Satz 4 sowie § 4 Absatz 6 Satz 6 (zukünftig: § 5 Absatz 4 Satz 4 sowie § 5 Absatz 8 Satz 6) gilt nach **Satz 4** die Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt, sofern sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst hat.

Zu Nummer 3 (Änderung Nummer 5 Buchstabe g) des Gesetzentwurfs - § 4 KSG)

Nach **Absatz 5** werden die Inhalte des Berichts, den die Bundesregierung im Jahr 2028 vorlegt, weiter ausdifferenziert. Hierdurch soll die Zukunft der nationalen Klimaschutzpolitik stärker in den Blick genommen und untersucht werden, ob und gegebenenfalls welche Regelungen in diesem Gesetz zukünftig notwendig sind und ob angesichts der Wirkung des europäischen Emissionshandels in der Zeit ab dem Jahr 2031 auf die Zuweisung von Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Ausgestaltung des Reduktionspfads werden berücksichtigt (siehe BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 u. a., 251 ff.).

Nach **Absatz 6** hat die Bundesregierung im Jahr 2024 einen Bericht vorzulegen, der einen Vorschlag zum Übergang vom nationalen zum europäischen Brennstoffemissionshandel enthält. Durch die Änderung in § 4 Absatz 6 wird die Berichtspflicht um sechs Monate auf Ende Juni 2024 vorgezogen.

Zu Nummer 4 (Änderung Nummer 7 des Gesetzentwurfs - § 5a KSG)

Die Änderung in Satz 1 stellt sicher, dass die Projektionsdaten zukünftig auch für den Zeitraum 2031-2040 erstellt werden. Denn der neue

Nachsteuerungsmechanismus in § 8 Absatz 4 funktioniert nur, wenn für die Jahre 2031 bis 2040 für jedes einzelne Jahr spezifische Projektionsdaten vorliegen. Erstmals wird dies im Jahr 2029 der Fall sein. Der Beschluss von Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 im Hinblick auf die Jahre 2031 bis 2040 wird demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Jahr 2030 erforderlich.

Die Änderung in Satz 3 konkretisiert den vergaberechtlichen Gegenstand des Einvernehmens zwischen den beteiligten Ressorts, der im Einklang mit dem Vergaberecht stehen muss.

Die Änderung in Satz 5 stellt sicher, dass auch der Deutsche Bundestag zeitnah Kenntnis von den Projektionsdaten erhält, die für die politische Entscheidungsfindung wesentlich sind. Damit wird die Rolle des Deutschen Bundestages im Rahmen der Berichterstattung und Nachsteuerung nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz gestärkt.

Zu Nummer 5 (Änderung Nummer 9 des Gesetzentwurfs - § 7 KSG)

§ 7 enthält Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung. Die Verbindlichkeit dieser Regelungen soll weiter gestärkt werden.

Der neue **Absatz 3** entspricht dem Regierungsentwurf.

Nach dem neuen **Absatz 4** unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag, wenn die Projektionsdaten nach der Feststellung des Expertenrats für Klimafragen zeigen, dass die festgelegten Zuweisungen der Europäischen Klimaschutzverordnung für die Jahre 2021 bis 2030 überschritten werden. Zudem nimmt die Bundesregierung zu möglichen Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung. So soll gewährleistet werden, dass sich die Bundesregierung frühzeitig auf mögliche Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung vorbereitet, um die europarechtlichen Anforderungen zu erfüllen und eine Belastung des Bundeshaushalts durch den Ankauf von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 zu vermeiden. Zudem wird das Parlament als Ort der politischen Debatte der erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Europäischen Klimaschutzverordnung gestärkt. Nach der bisherigen Ausgestaltung des § 8 war eine solche Regelung nicht erforderlich, da das Abstellen bereits auf die Verfehlung von Jahresemissionsmengen in einzelnen Sektoren nach dem KSG vorsah, dass frühzeitig Nachsteuerungsmaßnahmen ergriffen werden, die auch der Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung dienen (vgl. BT-Drs. 19/14337, S. 32). Mit der Neufassung des § 8 Absatz 1 kommt es dagegen sowohl nach dem KSG als auch nach der Europäischer Klimaschutzverordnung auf die Einhaltung sektorübergreifender Jahresemissionsmengen im Zeitraum 2021 bis 2030 an.

Nach **Absatz 5** beschließt die Bundesregierung etwaige Pläne für Abhilfemaßnahmen innerhalb der Dreimonatsfrist des Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung. Zudem leitet sie Feststellungen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung, den beschlossenen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung sowie Stellungnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung dem Deutschen Bundestag zu. Hierdurch werden die Prozesse im Rahmen der Europäischen Klimaschutzverordnung stärker in das Parlament getragen und die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen können in das weitere Vorgehen der Bundesregierung nach der Europäischen Klimaschutzverordnung einfließen. Zudem muss die Bundesregierung Stellungnahmen der Europäischen Kommission umfassend Rechnung tragen. Hierfür überarbeitet die Bundesregierung ihren Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend. Sollte die Bundesregierung dennoch einem

Standpunkt der Europäischen Kommission oder einem wesentlichen Teil davon nicht Rechnung tragen, ist dies nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung gegenüber der Europäischen Kommission zu begründen. Diese Begründung übermittelt sie ebenfalls dem Deutschen Bundestag.

Die Verpflichtungen des Artikel 8 Absatz 4 der Europäischen Klimaschutzverordnung, diese Dokumente (Plan für Abhilfemaßnahmen, Stellungnahmen, Begründungen) öffentlich zugänglich zu machen, bleiben unberührt.

Zu Nummer 6 (Änderung Nummer 10 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs - § 8 KSG)

Die Änderung in **Absatz 1** stellt klar, dass der Nachsteuerungsmechanismus für die Jahre 2021 bis 2030 letztmalig im Jahr 2029 zu einem Nachsteuern führen soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine Doppelung mit der Nachsteuerung für die Jahre 2031 bis 2040 erfolgt. Gleichzeitig soll es in der Systematik zu keiner Lücke bei der Nachsteuerung kommen, damit bei Bedarf rechtzeitig Maßnahmen für den Zeitraum 2031 bis 2040 beschlossen werden.

Absatz 4 legt fest, dass der Nachsteuerungsmechanismus des § 8 Absätze 1 bis 3 auch für den Zeitraum 2031 bis 2040 entsprechend gilt. Erstmals soll die Pflicht zum Beschluss weiterer Maßnahmen im Jahr 2030 ausgelöst werden. Dies würde zum Beschluss von Maßnahmen durch die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2030 führen.

Zu Nummer 7 (Änderung Nummer 11 des Gesetzentwurfs - § 9 KSG)

Der neue **Satz 5** in § 9 Absatz 1 steht in der Tradition des bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, wonach bestehende Klimaschutzprogramme durch Maßnahmen nach § 8 aktualisiert werden. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch ein Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung als Aktualisierung des bestehenden Klimaprogramms gilt.

Zu Nummer 8 (Änderung Nummer 12 des Gesetzentwurfs - § 10 KSG)

Die Ergänzung in § 10 stellt klar, dass der jährliche Klimaschutzbericht der Bundesregierung auch den Stand der Umsetzung der Ziele nach den §§ 3a und 3b und eine Prognose ihrer Erreichung enthält.

Zudem wird eine redaktionelle Folgeänderung vollzogen, da die Sektoren zukünftig in § 5 Absatz 1 geregelt werden. Die übrigen Änderungen entsprechen dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 9 (Nummer 12a - neu - § 11 KSG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Sektoren zukünftig in § 5 Absatz 1 geregelt werden.

Zu Nummer 10 (Änderung Nummer 13 des Gesetzentwurfs - § 12 KSG)

Durch die Änderung in **Satz 2** wird klargestellt, dass der Expertenrat für Klimafragen erstmals ab dem Jahr 2029 verbindlich für alle Emissionssektoren aggregiert feststellt, inwieweit nach den Projektionsdaten die Jahresemissionsgesamtmengen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 in Summe über- oder unterschritten wird.

Die Ergänzung in **Satz 3** beruht als Folgeänderung darauf, dass die Jahresemissionsmengen für die Jahre 2031 bis 2040 gemäß § 5 Absatz 8 mittels Rechtsverordnung festgelegt werden.

Nach dem neuen **Satz 4** stellt der Expertenrat außerdem auf Grundlage der Emissions- und Projektionsdaten fest, ob und inwieweit die Gesamtmenge der

jährlichen Emissionszuweisungen an Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung für die Jahre 2021 bis 2030 voraussichtlich eingehalten wird. Dies erfolgt anhand des Vergleichs mit der Gesamtmenge der Emissionen für diesen Zeitraum aus den Sektoren, die unter die Europäische Klimaschutzverordnung fallen. Damit soll regelmäßig überprüft werden, ob Deutschland seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen voraussichtlich nachkommen wird, um gegebenenfalls rechtzeitig nachsteuern zu können.

Satz 5 stellt klar, dass solange die Emissionszuweisungen an Deutschland für den Zeitraum 2026 bis 2030 durch die Europäische Kommission noch nicht festgelegt worden sind, die Annahmen der Projektionsdaten über den zu erwartenden Umfang der Zuweisungen maßgeblich sind.

Der neue **Satz 2 des Absatzes 5** stellt klar, dass der Expertenrat für Klimafragen seine Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen neben der Bundesregierung auch dem Deutschen Bundestag vorlegt, wie dies auch bei seinen zweijährlichen Gutachten nach Absatz 4 der Fall ist. In **Satz 3** erfolgt die sprachliche Klarstellung, dass die Gutachten bei der Entscheidung über Maßnahmen nach §§ 8 und 9 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 11 (Nummer 14a - neu - § 15 KSG)

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass mindestens alle fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2019 – und damit erstmals im Laufe des Kalenderjahres 2024 – Maßnahmen beschlossen werden, die sicherstellen, dass sich die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisiert.

Zu Nummer 12 (Änderung Nummer 15 des Gesetzentwurfs - § 16 KSG)

Die Änderung des Wortlauts der Übergangsvorschrift in § 16 Absatz 2 beruht darauf, dass die Projektionen gemäß Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung nur alle zwei Jahre erstellt werden. Da das Jahr des Inkrafttretens zwischenzeitlich in ein Jahr ohne Projektionen gemäß Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung fällt, ist der Wortlaut der Übergangsvorschrift entsprechend anzupassen. Die Übergangsregelung bezieht sich auf die Projektionsdaten im Sinne des § 2 Nummer 10 vom 15. März 2024.

Der neue **Satz 2** regelt, dass dieser die Projektionsdaten bereits im Jahr 2024 schnellstmöglich nach § 12 Absatz 1 prüft und eine Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 4 trifft.